



Mangelhafte Kaufsache bei Verbraucherverträgen: Fliesen aus dem Supermarkt

Anspruch auf Übernahme der Ein- und Ausbaurkosten

Wer mangelhafte Ware bei einem Baustoffhändler oder einem Baumarkt kauft, hat künftig bessere Chancen, seine Interessen durchzusetzen. Er hat nicht nur Anspruch auf Lieferung mangelfreier Ware, sondern auch auf die Kosten des Ausbaus und des Abtransports. Die Möglichkeiten des Verkäufers, eine Nachbesserung wegen unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern, werden deutlich beschnitten. Er muss in diesen Fällen dem Käufer einen angemessenen Betrag für Ausbau der alten und Einbau der neu gelieferten mangelfreien Ware erstatten.

Der Fall: Käufer K kaufte bei dem Baustoffhändler B 2005 45,36 m² polierte Bodenfliesen zu einem Preis von 1.382,27 €. Nachdem er 33 m² Fliesen in seinem Wohnhaus hatte verlegen lassen, zeigten sich auf der Fliesenoberfläche sichtbare Schattierungen. K bemängelte dies. B wies die Mängelrüge zurück. K leitete daraufhin ein Beweisverfahren ein. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass die Schattierungen nicht beseitigbare Mikroschleifspuren seien. Abhilfe schaffe nur ein Komplettaustausch der Fliesen. Die Kosten bezifferte der Sachverständige mit 5.830,57 € inkl. Ein- und Ausbaurkosten. Da B nicht bereit war, mangelfreie Fliesen zu liefern, verklagte K ihn auf Zahlung von 5.830,57 €. Während das LG eine von K nicht geltend gemachte Minderung ausurteilte, verurteilte das OLG den B zur Lieferung von 45,36 m² mangelfreier Fliesen und zur

des K wurde auf Neulieferung mangelfreier Fliesen und Zahlung durch B in Höhe von 600 € beschränkt, da der Mangel an den Fliesen rein optisch und ohne Funktionsbeeinträchtigung war und der Wert der mangelfreien Sache nur ca. 1.200 € netto betrug, dagegen die Kosten für den Ausbau nahezu das Doppelte.

Anmerkung: Wenn der Verkäufer eine mangelhafte Sache geliefert hat, ist er zur Nacherfüllung verpflichtet. Wie er diese Nacherfüllung vornimmt, kann gem. § 439 BGB zunächst der Käufer entscheiden: Entweder er fordert die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Verkäufer kann aber beide Formen dieser Nacherfüllung ablehnen, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Diese Regelung widerspricht nach Ansicht des EuGH den EU-Verbraucher-Richtlinien*: Danach

mangelhaften durch eine mangelfreie Sache. Die Berücksichtigung des für die nationalen Gerichte verbindlichen Urteils des EuGH aus 2011* führt jedoch zu einer richtlinienkonformen Auslegung des § 439 BGB. Hiernach haben Verbraucher einer Kaufsache einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für den Aus- und Einbau, die Lieferung einer mangelfreien sowie die Entsorgung der mangelhaften Sache. Der § 439 Abs. 3 BGB eröffnet dem Verkäufer die Möglichkeit, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Auch dies entspricht nach Ansicht des EuGH nicht den Richtlinien. Aus der Vorgabe heraus sah sich der BGH gehalten, § 439 Abs. 3 BGB ebenfalls richtlinienkonform fortzubilden und im Übrigen auf eine korrigierte gesetzliche Regelung zu warten. Die Rechtsfortbildung gesteht dem Verbraucher bei der berechtigten Verweigerung des Verkäufers auf Nacherfüllung die Erstattung der Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der neu gelieferten mangelfreien Sache in Höhe eines angemessenen Betrages zu. In dieser Entscheidung hat der BGH den Gesetzgeber aufgefordert, § 439 BGB entsprechend der Richtlinien neu zu fassen**. Bis dahin wird der Verbraucher damit rechnen müssen, dass jeweils ein Gericht auf Basis eigenen Ermessens eine Festlegung treffen wird, in welcher Höhe ein Verbraucher einen Teil der Aus- und Einbaukosten übernehmen muss, wenn die Form der Nachbesserung wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten zu Recht verweigert wird. Der BGH hat in der Entscheidung bewusst darauf verzichtet, Eckpunkte für die Ermittlung des angemessenen Betrages festzulegen.

Die Rechtsfortbildung erfolgte ausschließlich für Verbraucherverträge gem. § 474 BGB; Vertragspartner sind in solchen Verträgen natürliche Personen (z. B. Privatpersonen und WEG) und Unternehmer. Inhaltlich empfiehlt sich eine entsprechende Auslegung zum Umfang der Leistungsverpflichtung auch im Handelskauf (Unternehmer schließt mit Unternehmer einen Vertrag), diese lässt sich dem Urteil jedoch nicht entnehmen.

Dr. Petra Sterner, WIR Wanderer & Partner

* Urteil vom 16. Juni 2011 (Rechtssache C-65/09 und C-87/09, NJW 2011, 2269) zur Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 nach Vorlage des VIII. Zivilsenates

** Die Ausarbeitung beim Bundesministerium für Justiz hat bereits begonnen.

www.berliner-immobilienseminare.de

Zahlung von 2.122,37 € brutto; die Kosten für den Einbau wurden nicht gewährt. B ging zum BGH. K ging gegen die Abweisung der Forderung zur Zahlung der Einbaukosten nicht vor.

Die Entscheidung: Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass B mangelfreie Fliesen zu liefern hat und die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Fliesen und deren Entsorgung übernehmen muss. Der B könne die Ersatzlieferung (= Nacherfüllung) auch nicht wegen der durch den Ausbau der mangelhaften Fliesen entstehenden unverhältnismäßig hohen Kosten verweigern. Jedoch habe K einen finanziellen Beitrag zu den Ausbaurkosten und den Kosten des Abtransports zu leisten. Der Anspruch

muss der Verkäufer die mangelhaften Fliesen ausbauen, sie entsorgen und neue, mangelfreie Fliesen liefern und einbauen, oder – sofern dies mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, wie es hier der Fall war – er beteiligt sich an diesen Kosten in angemessener Höhe.

Das Besondere an diesem Urteil ist, dass die einschlägige gesetzliche Norm des § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB nach seinem Wortlaut keineswegs die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten auch für den Ausbau und den Abtransport der mangelhaften Kaufsache umfasst. Hier wird nämlich nur auf „Lieferung einer mangelfreien Sache“ abgestellt, was zunächst nichts anderes bedeutet als (nur) einen Austausch der

Öl & Gasfeuerung · Heizungsanlagen · Tankschutz und Tankbau · Alarmanlagen

aluta

Wärmetechnik GmbH

Großbeerenstr. 132 · 12277 Berlin · Telefon: 030/77 96-0 · Notdienst: 030/77 96-300

BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - VIII ZR 70/08 -
Wortlaut in GEV-Datenbank